

1977	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1977	Nr. 43
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 77	Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis	1205
6. 7. 77	Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung 9026-1-1-5	1207
6. 7. 77	Verordnung über die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung (Arbeitsentgeltverordnung 1977 — ArEV)	1208

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29	1209
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1210

Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis

Vom 5. Juli 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes sind durchzuführen:

1. bei Bullen

eine Untersuchung auf Tuberkulose des Rindes mit Hilfe der Tuberkulinprobe,

2. bei Bullen und Ebern

eine klinische Untersuchung auf sonstige Krankheiten, die durch den Samen übertragen werden können.

Die Untersuchung auf Leukose der Rinder nach Satz 1 Nr. 2 kann bei Bullen entfallen, wenn nachgewiesen wird, daß das Tier aus einem leukoseverdächtigen Bestand im Sinne der Leukose-Verordnung — Rinder vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2100) stammt.

(2) Die Untersuchung auf Tuberkulose des Rindes ist nach § 3 Abs. 2 der Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915) durchzuführen. Von der Untersuchung kann abgesehen werden, wenn der Bulle innerhalb der letzten zwölf Monate nachweislich bereits auf Tuberkulose untersucht worden ist.

§ 2

(1) Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Tierzuchtgesetzes sind zu untersuchen:

1. bei Bullen

- a) eine Blutprobe auf Brucellose der Rinder,
- b) eine Blutprobe auf Leukose der Rinder,
- c) zwei im Abstand von mindestens einer Woche entnommene Präputialspülproben oder Spülproben, die unmittelbar nach der Samenentnahme von der Innenwand der künstlichen Scheide entnommen werden, auf den Erreger
 - aa) der Trichomonadenseuche (Tritrichomonas foetus),
 - bb) der Vibrionenseuche (Vibrio fetus venerealis),

2. bei Ebern

- a) eine Samenprobe auf den Erreger der Brucellose der Schweine,
- b) eine Blutprobe auf Brucellose der Schweine,
- c) eine Blutprobe auf Schweinepest.

(2) Die Untersuchung

1. auf Brucellose der Rinder und der Schweine ist nach der Anlage zur Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046),
2. auf Leukose der Rinder ist nach § 1 Abs. 3 der Leukose-Verordnung — Rinder,
3. auf Schweinepest ist unter Anwendung des Neutralisations-Immuno-Fluoreszenztests (NIF-Test) durchzuführen. Die Untersuchung auf Leukose entfällt bei Rindern unter zwei Jahren.

§ 3

Soweit die Landesregierungen von der Ermächtigung des § 2 Abs. 4 des Tierzuchtgesetzes Gebrauch machen, gelten § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b für Ziegenböcke sinngemäß.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Tierzuchtgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Verordnung
zur Änderung der Fünften Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung**

Vom 6. Juli 1977

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

**Änderung des Artikels 2 der Fünften Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung**

An Artikel 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 8. April 1976 (BGBl. I S. 985) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vom 15. September 1977 an gilt für die in Absatz 1 festgelegten Ortsnetze abweichend von Artikel 1 probeweise für Ortsgespräche mit Zeit-
zählung und für Nahgespräche während der Zeiten

der Nachtgebühr I für eine Gesprächsgebühreneinheit eine Sprechdauer von 720 Sekunden und während der Zeiten der Nachtgebühr II von 960 Sekunden.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juli 1977

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Elias

**Verordnung
über die Bestimmung des Arbeitsentgelts
in der Sozialversicherung
(Arbeitsentgeltverordnung 1977 — ArEV)**

Vom 6. Juli 1977

Auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und — in Verbindung mit dieser Vorschrift — auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, sowie des § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus den §§ 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt.

§ 2

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. Zuwendungen aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
 2. Erholungsbeihilfen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
 3. Beiträge und Zuwendungen nach § 40 b des Einkommensteuergesetzes,
 4. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,
- soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erhebt.

(2) Dem Arbeitsentgelt sind ferner nicht zuzurechnen:

1. Beträge nach § 8 des Lohnfortzahlungsgesetzes,
2. Weihnachtzuwendungen, soweit sie im einzelnen Fall 100 Deutsche Mark nicht übersteigen und in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember gewährt werden; dies gilt nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 3

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, auch soweit sie lohnsteuerfrei sind.

§ 4

Einmalige Einnahmen werden dem Lohnzahlungszeitraum zugerechnet, in dem sie gewährt werden.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — und § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Bonn, den 6. Juli 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 12. Juli 1977

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976	621
1. 6. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	623
	9510-1	
13. 6. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe	624
13. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	626
13. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	627
20. 6. 77	Bekanntmachung über die Ergänzung der Anhänge zu dem Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern)	628
21. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	629
21. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster	629
21. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	630
21. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	630
21. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	631
22. 6. 77	Bekanntmachung des deutsch-norwegischen Protokolls über die weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Industrie und der Energie	631

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1249/77 des Rates zur Festsetzung von Höchstmengen und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien (1977)	14. 6. 77	L 146/1
17. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 des Rates über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten	14. 6. 77	L 146/9
17. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1251/77 des Rates über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten	14. 6. 77	L 146/11
13. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1252/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 6. 77	L 146/13
13. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1253/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 6. 77	L 146/15
13. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1254/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 15. Juni 1977 beginnenden Zeitraum	14. 6. 77	L 146/17
10. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1255/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	14. 6. 77	L 146/21
13. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1256/77 der Kommission über die regelmäßige Ausschreibung für Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen	14. 6. 77	L 146/23
13. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1257/77 der Kommission vom 13. Juni 1977 zur endgültigen Festsetzung des seit 1. Februar 1977 provisorisch festgesetzten Beihilfebetrags für Raps- und Rübsensamen	14. 6. 77	L 146/25
13. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1258/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 6. 77	L 146/27
13. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1259/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	14. 6. 77	L 146/28
13. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1260/77 der Kommission zur Aussetzung der Währungsausgleichsbeträge im Handel mit lebenden Tieren des Rindfleischsektors zwischen Irland und Nordirland	14. 6. 77	L 146/30
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1261/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 6. 77	L 147/1
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1262/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 6. 77	L 147/3
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1263/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 6. 77	L 147/5
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1264/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	15. 6. 77	L 147/8
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1265/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	15. 6. 77	L 147/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1266/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. Juli 1977 an	15. 6. 77	L 147/12
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1267/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Juli 1977 an	15. 6. 77	L 147/14
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1270/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1026/77 über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	15. 6. 77	L 147/19
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1274/77 der Kommission über die vorzeitige Abschaffung der Beitrittsausgleichsbeträge zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen im Sektor Schweinefleisch	15. 6. 77	L 147/27
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1275/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor	15. 6. 77	L 147/28
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1276/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 6. 77	L 147/32
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1277/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 6. 77	L 147/33
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1279/77 des Rates über die Aussetzung der Anwendung der durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3230/76, Nr. 3231/76, Nr. 3233/76, Nr. 3234/76 und Nr. 3235/76 festgesetzten Richtplafonds für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich, Finnland, Norwegen, Portugal und Schweden	16. 6. 77	L 148/2
15. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1280/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 6. 77	L 148/4
15. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1281/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 6. 77	L 148/6
15. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1282/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 6. 77	L 148/8
15. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1283/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	16. 6. 77	L 148/10
15. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1284/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	16. 6. 77	L 148/12
14. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1286/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	16. 6. 77	L 148/16
15. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1287/77 der Kommission über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	16. 6. 77	L 148/18
15. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1288/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	16. 6. 77	L 148/20
15. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1289/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	16. 6. 77	L 148/22
15. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1290/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 6. 77	L 148/24
Es ist nachzutragen:		
26. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1109/77 des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik	27. 5. 77	L 133/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
13. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1268/77 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung von Reißverschlüssen	15. 6. 77 L 147/16
14. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1269/77 der Kommission zur Ergänzung von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3335/73 über den Verkehr mit Waren, die in der Gemeinschaft in einem Verfahren hergestellt sind, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle oder anderer Eingangsabgaben vorsieht	15. 6. 77 L 147/17
13. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1271/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für mittelschwere Öle, zu anderer Verwendung, der Tarifstelle 27.10 B III, mit Ursprung in Libyen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 6. 77 L 147/21
13. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1272/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Glaswaren für Beleuchtung usw. als zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern, der Tarifstelle 70.14 B, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 6. 77 L 147/23
13. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1273/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren, der Tarifnummer 85.18, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 6. 77 L 147/25
14. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1278/77 des Rates zur Beibehaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Jutegarnen mit Ursprung im Königreich Thailand in die Benelux-Länder	16. 6. 77 L 148/1
13. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1285/77 der Kommission zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter aus der Islamischen Republik Pakistan stammender Gewirke in das Vereinigte Königreich	16. 6. 77 L 148/14
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1246/77 der Kommission vom 10. Juni 1977 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschältem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für die Sozialistische Republik Vietnam (ABl. Nr. L 144 vom 11. 6. 1977)	15. 6. 77 L 147/52

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.